

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 170

Tagesordnung

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Tagesordnung keine Einwände bestehen.

Zum Protokoll der letzten Sitzung weist Gemeinderat Schlachtmeier darauf hin, dass unter Tagesordnungspunkt 157 hinsichtlich der QN 6 Zählergröße ein Zahlendreher vorliegt. Die Zählergebühr muss hier 84 statt 48 € betragen. Ansonsten bestehen keine Einwände gegen den öffentlichen Teil des Protokolls. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt im üblichen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: **Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

Nr. 171

Ergänzung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt – Ermächtigung des ersten Bürgermeisters zur Abgabe von Erklärungen an das Grundbuchamt – erweitert.

Beschluss: **Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

Nr. 172

Mitteilungen des ersten Bürgermeisters

Der erste Bürgermeister gibt bekannt, dass für den 20.02.2015 der Neujahrsempfang geplant ist. Außerdem lädt er für den 21.01.2015, 19.30 Uhr in die Gaststätte Alte Liebe zum ersten Treffen des Veranstaltungs- und Organisationsausschusses ein, der einen losen Zusammenschluss aus Mitgliedern des Gemeinderats und den Organisatoren von Festen darstellen soll. Hierzu sind alle Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses und auch alle übrigen Gemeinderäte eingeladen.

Die nächste Gemeinderatssitzung wird am 10.02.2015 stattfinden.

Ohne Beschluss

Nr. 173

Bauantrag des Hermann Gruber auf Errichtung eines Einfamilienhauses in der Werkstraße 8, Saal a.d.Donau

Das Bauvorhaben wurde bereits einmal im Rahmen einer Voranfrage dem Gemeinderat vorgetragen. Diese wurde vom Landratsamt positiv beschieden.

Zu den jetzt vorgelegten Plänen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Beschluss: **Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 174

Änderung des Bebauungsplanes „In der Heide II“ durch Deckblatt I, Gemeinde Saal a.d.Donau; Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der erste Bürgermeister begrüßt Herrn Dipl.- Ing. FH Manfred Neidl vom gleichnamigen Ingenieurbüro. Dieser berichtet über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Mit Schreiben vom 18.11.2014 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 30.12.2014 eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Hierzu fand ein Erörterungstermin am 27.11.2014 im Sitzungssaal des Rathauses Saal a.d.Donau statt.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 24.11.2014 bis einschließlich 30.12.2014. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1	Gemeinde Hausen	12	DT Netzproduktion GmbH
2	Stadt Kelheim	13	Bayernwerk
3	Gemeinde Teugn	14	Bayernwerk Netz
4	Stadt Abensberg	15	Industrie- und Handelskammer
5	Markt Bad Abbach	16	Landesbund für Vogelschutz
6	Landratsamt Kelheim	17	Pledoc
7	Amt für ländliche Entwicklung	18	Regierung von Niederbayern
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	19	Regionaler Planungsverband
9	Bayerischer Bauernverband	20	Vermessungsamt Abensberg
10	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	21	Wasserwirtschaftsamt Landshut
11	Bund Naturschutz	22	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

- 1 Stadt Abensberg
- 2 Markt Bad Abbach
- 3 Amt für ländliche Entwicklung
- 4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 5 Bund Naturschutz
- 6 Bayernwerk
- 7 Industrie- und Handelskammer

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder Hinweise abgegeben:

1	Vermessungsamt Abensberg	20.11.2014
2	Regierung von Niederbayern	28.11.2014
3	Gemeinde Hausen	27.11.2014
4	Landesbund für Vogelschutz (tel.)	
5	Pledoc	02.12.2014
6	Regionaler Planungsverband	04.12.2014
7	Stadt Kelheim	18.12.2014
8	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim	17.12.2014

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

9	DT Netzproduktion GmbH	18.11.2014
10	Landratsamt Kelheim – UNB	11.12.2014
11	Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz	11.12.2014
12	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege	10.12.2014
13	Gemeinde Teugn	17.12.2014
14	Bayerischer Bauernverband	18.12.2014

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist
Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

1	Bayernwerk Netz	26.11.2014
2	Wasserwirtschaftsamt Landshut	28.11.2014
3	Landratsamt Kelheim - Städtebau	11.12.2014
4	Landratsamt Kelheim – Kreisbrandrat Nikolaus Höfler	24.11.2014
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Boden- denkmalpflege	10.12.2014

Keine Privatpersonen haben Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen
abgegeben.

Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegan- genen Stellungnahmen:

1 – Bayernwerk Netz

Einwand/Hinweis

... „Unsere Stellungnahmen vom November 1990 bis August 1992 behalten weiter ihre Gül-
tigkeit“

Anmerkung der Verwaltung:

In der genannten Stellungnahme weist die damalige OBAG auf eine 20kV Mittelspannungs-
doppelleitung hin, die sich im Geltungsbereich befindet und im Bauleitplan bereits enthalten
war. Hieraus ergeben sich für die Parzellen 51 und 52 Einschränkungen bei der Bebaubar-
keit. Zudem wird auf notwendige Abstände bei Bepflanzungen von mindestens 2,50 m hin-
gewiesen. Diese Hinweise sind für die nun geplante Änderung des Bebauungsplanes jedoch
nicht relevant, da entsprechende Festsetzungen zu Abständen etc. unverändert weiter gel-
ten.

Beschluss des Gemeinderats:

Es ist keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich.

2 – Wasserwirtschaftsamt Landshut

Einwand/Hinweis

... „mit unserem Schreiben vom 06.11.1990 haben wir bereits zur Aufstellung des Be-
bauungsplans „Heide II“ Stellung genommen. Die hier getroffenen Einschränkungen und
Anmerkungen haben weiterhin Bestand. Im Zusammenhang mit einer baulichen Verdichtung
in diesem Bereich weisen wir nochmals auf die unbefriedigende Situation der Wasserver-
sorgung hin. Die Änderung des Bebauungsplans „Heide II“ betrifft keine wasserwirtschaftlich
bedeutsamen Belange, daher bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwendungen.“

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Anmerkung der Verwaltung:

In der genannten Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts von 1990 wird darauf hingewiesen, dass für den versorgenden Brunnen auf Grund seiner Lage kein wirksames Schutzgebiet ausgewiesen werden kann. Zudem war eine grenzwertige Konzentration von Pflanzenschutzmitteln im Trinkwasser nachzuweisen, und es wurde mit einem weiteren Anstieg der Werte gerechnet. Für die Gemeinde Saal ergäbe sich daraus die Notwendigkeit, umgehend eine Planung für die Sanierung der Trinkwasserversorgung ausarbeiten zu lassen. Mittlerweile wurde ein Antrag auf Schutzgebiet beim LRA eingereicht. Nachdem im Baugebiet zwar die Bebauung mit E+1 nun überall zulässig wird, sich die Zahl der möglichen Wohnungen je Parzelle jedoch nicht erhöht, ist mit der Änderung des B-Plans nicht mit einer höheren Bewohnerzahl zu rechnen.

Beschluss des Gemeinderats:

Es ist keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich.

3 – LRA Kelheim Städtebau

Einwand/Hinweis

... „Aus städtebaulicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die im Betreff genannte geplante Bebauungsplanänderung. In der planerischen Darstellung sollten die nicht mehr anzuwendenden Nutzungsschablonen zur besseren Verständlichkeit entfernt werden.“

Anmerkung der Verwaltung:

Die angesprochenen Nutzungsschablonen wurden nachrichtlich aus dem derzeit gültigen Bebauungsplan übernommen. Der Anregung des Landratsamtes kann jedoch gefolgt werden.

Beschluss:

Die nicht mehr gültigen Nutzungsschablonen werden aus der Plandarstellung entfernt.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

4 – LRA Kelheim Kreisbrandrat

Einwand/Hinweis

... „Allgemein verweise ich auf das IMS vom 20.08.2010 (Baurecht; Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Brandschutzdienststellen). Demnach sind bei bauleitplanerischen Überlegungen insbesondere zu berücksichtigen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern mehr als acht Meter über Geländeoberfläche liegt, oder falls nicht vorhanden – baulich über weitere Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO)
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- Ausreichende Löschwasserversorgung
- Ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz
- Wechselbeziehungen zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes
- Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Folgende ergänzenden Hinweise sind zu beachten:

Bei Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Bei Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Bereich wird den Gemeinden die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen. (Die DIN 14090 – „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ kann hierfür ebenfalls als Planungsgröße herangezogen werden).

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFWG) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2013 (Az.: ID1-2211.50-162) empfiehlt den Gemeinden, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) anzuwenden.

Der Abstand der Hydranten untereinander ist mit max. 150 m anzusetzen.

DVGW:

Für Feuerlöschzwecke [DVGW W 405(A)] bestimmte Hydranten sind in angemessenen Abständen in das Rohrnetz einzubauen [DVGW W 400-1 (A)] (vgl. DVGW-Merkblatt W331).

Die Abstände von Hydranten im Rohrnetz sind in Abhängigkeit von der Bebauung und von der Struktur des Rohrnetzes örtlich verschieden. Sie liegen in Ortsnetzen meist unter 150 m (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W400-1).

Eine entsprechende Begründung gibt der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. mit seinen Fachinformationen für Feuerwehren zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus Sicht der Feuerwehr mit Stand 04/2013.

Es wird die Verwendung von Überflurhydranten empfohlen, da diese gegenüber Unterflurhydranten erhebliche Vorteile bieten.

Begründung:

Es besteht keine Gefahr, dass Überflurhydranten durch parkende Kraftfahrzeuge verstellt werden. Im Winter sind diese wesentlich leichter aufzufinden und können jederzeit genutzt werden, wobei die Schachtabdeckungen von Unterflurhydranten vereisen. Zudem liegt die Löschwasserentnahmemenge bei Überflurhydranten größer DN 80 über der möglichen Entnahmemenge von Unterflurhydranten, da Unterflurhydranten trotz zwei verfügbarer Abgänge an den Durchmesser DN 80 des Standrohrs der Feuerwehr gebunden sind. Wird die Löschwasserversorgung durch Löschwasserbehälter sichergestellt, sind die normativen Vorgaben der DIN 14230:2012-09 (Unterirdische Löschwasserbehälter) einzuhalten.

Anmerkung der Verwaltung:

Bei der geplanten Änderung des Bebauungsplans handelt es sich um eine Anpassung von einzelnen Festsetzungen. Von diesen wird jedoch nicht die Zahl der möglichen Wohnungen je Parzelle oder ähnliches betroffen, so dass nicht mit einer erhöhten Zahl an Bewohnern im Gebiet gerechnet werden muss. Auch können durch die Festsetzungen keine Gebäude entstehen, die z.B. Anleiterhöhen über 8 m aufweisen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die bisherigen Maßnahmen zum abwehrenden Brandschutz auch für die geplante Änderung ausreichend sind.

Beschluss:

Es ist keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

5 – Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege , Bodendenkmalpflege

Einwand/Hinweis

... „Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Anmerkung der Verwaltung:

Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die gültigen Gesetzgebung, die selbstverständlich auch für das Baugebiet Heide II gilt.

Beschluss des Gemeinderats:

Es ist keine Änderung an der Bauleitplanung veranlasst.

Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 175

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „In der Heide II“, Gemeinde Saal a.d.Donau

Der Gemeinderat fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „In der Heide II“, Saal an der Donau auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 176

Aufstellung eines Bebauungsplanes Unterschambach; Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch die Gemeinde konnte in Unterschambach eine ca. 4.500 m² große Fläche, die östlich des Feuerwehrgerätehauses gelegen ist, erworben werden.

Das Gebiet soll mit dem Bebauungsplan „Unterschambach“ überzogen werden und die Bebauung mit 5 bzw. 6 Wohneinheiten beinhalten.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Erschließung soll über einen von der Bachler Straße abzweigenden an der Südgrenze des neuen Baugebiets gelegenen Weg erfolgen und im Baugebiet an einem Wendehammer mit einem Radius von 5 m enden. Entlang der Erschließungsstraße soll auf den Grundstücken jeweils ein 0,5 m breiter Freihaltestreifen im Bebauungsplan festgeschrieben werden, damit hier Müllfahrzeuge und sonstige Versorgungs-LKWs leichter die Straße nutzen können. Zur Wasserrückhaltung sollen Zisternen auf den Grundstücken vorgeschrieben werden und unter der Erschließungsstraße eine Rückhaltedrosselung des Oberflächenwassers geschaffen werden.

Angedacht ist eine bauliche Nutzung als WA (Allgemeines Wohngebiet). Das Maß der baulichen Nutzung, die GRZ soll 0,35 betragen. Die Zahl der Vollgeschosse: II. Ähnlich wie bei den letzten beschlossenen Baugebieten in Mitterfecking oder der jetzigen Änderung des Bebauungsplans „In der Heide II“ sollen verschiedene Dacharten zulässig sein.

Das Vorhaben wird im Gremium begrüßt. Es erscheint wichtig, für die Bevölkerung von Ober- und Unterschambach aber auch für die anderen Ortsteile Möglichkeiten für Bauland zu schaffen.

Der Gemeinderat spricht sich einheitlich für die vorgestellte Variante mit 6 Bauplätzen aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d. Donau beschließt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans mit Grünordnungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Unterschambach“, das folgende Grundstücke umfasst und wie folgt umgrenzt ist:

Eine ca. 4.500 m² große Fläche des Grundstücks FINr. 49, Gemarkung Oberschambach mit Ausnahme des an der Nordwestecke befindlichen Wohnhauses und dessen Umgriff sowie eine ca. 50 m lange Teilfläche des Wegs Flurstück 49/1, Gemarkung Oberschambach, der abzweigt von der Bachler Straße hin nach Osten.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Osten durch das Grundstück FINr. 51, Gemarkung Oberschambach

Im Süden durch das Grundstück FINr. 53, Gemarkung Oberschambach

Im Westen durch das Grundstück FINr. 50, Gemarkung Oberschambach

Im Nordwesten durch die Fläche des dort bereits befindlichen Wohnhauses mit dessen Umgriff und im Norden durch das Grundstück FINr. 49/2, Gemarkung Oberschambach.

Es ist beabsichtigt, das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO darzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung bekannt sind. Die Gemeinde Saal a.d. Donau wird hierbei Ziele und Zweck der Planung öffentlich darlegen. Dies erfolgt in einer Informationsveranstaltung mit gleichzeitiger 4-wöchiger Planaufgabe, wobei Gelegenheit zur Erörterung der Planung und Äußerung besteht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde bereits das Ingenieurbüro Neidl, Sulzbach-Rosenberg beauftragt.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 177

Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 4, Bereich „Hinter der Schule“

Im Bereich hinter dem Hallenbad bzw. der Turnhalle ist die Ansiedlung von 4 Tennisplätzen sowie eines gemeinsamen Schießstands für die Saaler Schützen vorgesehen. Hinzu kommt ein Gebäude, das der gemeinsamen Nutzung als Vereinsheim mit gemeinsamen sanitären Anlagen und Aufenthaltsraum dienen soll und auch einen Aufenthaltsraum mit Sanitäranla-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

gen für das benachbarte Bauhoflager haben soll. Dieses soll östlich der Sportanlagen errichtet werden und auch eine Lagerhalle sowie ein Silo umfassen.

Der Bürgermeister berichtet, dass mit den beteiligten Vereinen bereits Vorgespräche stattgefunden haben und grundsätzliches Einverständnis zur Planung besteht. Diese haben auch eine finanzielle Beteiligung sowie Arbeitsleistungen zugesichert. Bereits durchgeführte Lärmuntersuchungen haben gezeigt, dass die Errichtung des Tennisplatzes am geplanten Standort möglich ist. Der Spielbetrieb kann dort voraussichtlich ganztägig bis 22.00 Uhr Abend ohne Einschränkungen stattfinden.

Das entlang des Hallenbads befindliche ca. 600 m² große im Privatbesitz befindliche Grundstück soll nach Möglichkeit vom Eigentümer erworben werden. Sollte dieser nicht verkaufsbereit sein, sollen die Projekte trotzdem verwirklicht werden. Bei Verkaufsbereitschaft ist angedacht, in diesem Bereich Parkplätze für die Sportanlagen bzw. die Schule zu schaffen. Im südwestlichen Bereich des Grundstücks und nördlich des Parkplatzes der Schule ist angedacht, eine Ausgleichsfläche einzuplanen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen auch die bisher im Flächennutzungsplan noch nicht als Flächen für den Gemeinbedarf (Sportanlagen) eingezeichneten Grundstücke FlNr. 830/0 und 831/0 mit als Flächen für den Gemeinbedarf (Schulsport- und Spielanlagen) eingezeichnet werden, um hier für einen späteren Bedarf vorzuplanen.

Im Gremium wird die Bauleitplanung, die die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich „Hinter der Schule“ umfassen soll, ausführlich erläutert.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Fuchs, ob die nunmehr für den Bauhof vorgesehenen Flächen ausreichend sind, um alle bisherigen Lagerflächen zu ersetzen, bejaht dies Gemeinderat Puntus. Ergänzend teilt der erste Bürgermeister mit, dass die Bauhoffläche ein Aufmaß von ca. 50 m auf 80 m haben soll. Zweiter Bürgermeister Rummel erinnert an sein früheres Vorbringen, für neue Baugebiete auch eine Kraftwärmekopplung anzudenken und regt an, bei einer Änderung des Flächennutzungsplans auf den nordöstlich des Sportplatzes gelegenen Flächen hierfür einen Standort einzuplanen. Damit könnte dann ein neues Baugebiet mit Fernwärme versorgt werden. Die Abens-Donau-Energie hätte ihm gegenüber bereits Interesse am Betrieb einer solchen Anlage bekundet. Herr Neidl bringt vor, dass die zusätzliche Ausweisung einer solchen Fläche im Bebauungsplan relativ kompliziert ist, im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sei dies jedoch etwas leichter.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Hobmaier erläutert der erste Bürgermeister, dass die Entfernung vom Tennisplatz bis zum ersten Haus an der Straße „Am Hang“ ca. 120 m beträgt und dass sich der Tennislärm – zumindest bis 22.00 Uhr – nicht schädlich auf die Schule und die angrenzende Nachbarschaft auswirken würde.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Prantl zu den Kosten der geplanten Maßnahmen berichtet der erste Bürgermeister, dass für die Erstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans ca. 25.000 € an Planungskosten anfallen. Für den Bau der Tennisanlagen, die bisher in Form einer Raute geplant waren, wären ca. 180.000 € angefallen. Nachdem die Plätze jetzt zusammengelegt in rechteckiger Form gebaut werden sollen, ist mit Kosten von ca. 140.000 € zu rechnen. Außerdem werden Kosten von ca. 180.000 - 200.000 € für das gemeinsame Vereinsheim anfallen. Zusätzlich kommen noch die Kosten für einen ca. 14 m x 14 m großen Schießstand inklusive Nebenräume dazu.

Vertraglich soll mit den Vereinen geregelt werden, dass diese bei Veranstaltungen die Sportgaststätte nutzen müssen. Durch die Verlegung der Tennisplätze sowie des Schießstands kann anschließend das Baugebiet „Alte Turnhalle“ mit 17 Parzellen verwirklicht werden.

Zu den von Gemeinderat Ludwig geäußerten Bedenken, dass die Pläne die Erweiterung des Schulgebäudes beeinträchtigen könnten, insbesondere was eine Erweiterung der Mittagsbetreuung angeht, schildert der erste Bürgermeister, dass hier eine Erweiterung auf dem bis-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

herigen Hartplatz denkbar ist. Ansonsten ist derzeit keine Erweiterung der Schule geplant. Das Schulhaus wurde ursprünglich für 900 Schüler gebaut und wird jetzt nur noch von 360 Schülern genutzt. Hier muss es möglich sein, die Räumlichkeiten im Schulhaus umzuverlagern bzw. anderweitig zu nutzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 4 für den Bereich „Hinter der Schule“ mit einer Fläche von ca. 23.250 m². Die Flächen sollen künftig als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit ca. 9.800 m² auf Teilen der Grundstücke Flurnummern 830/ und 831/0 sowie als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit ca. 5.900 m² und Flächen für den Gemeinbedarf (gemeindlicher Bauhof) mit ca. 5.730 m² auf den Grundstücken Flurnummern 825 und 826 ausgewiesen werden.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich „Hinter der Schule“, der die Grundstücke Flurnummern 825 und 826 beinhaltet und eine Größe von ca. 12.930 m² ausweist. Angedacht sind die Schaffung von Flächen für Sport- und Spielanlagen mit Tennisplätzen, Schießstand sowie einem gemeinsamen Vereinsheim. Außerdem soll eine Fläche für den gemeindlichen Bauhof mit Lagerhalle und Salzsilo errichtet werden, und innerhalb des Baugebiets eine Ausgleichsfläche mit ca. 1.300 m² geschaffen werden.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 178

Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 4 und Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ – Beauftragung des Planungsbüro

Mit der Erstellung der Planungen für die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 4 sowie mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ wird das Ingenieurbüro Neidl, Sulzbach-Rosenberg, beauftragt.

Beschluss:

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 179

Bedarfserhebung zu Kinderkrippenplätzen

Herr Zeitler berichtet, dass zum Betreuungsbedarf der unter 3-jährigen Kinder eine Umfrage durchgeführt wurde. Insgesamt wurden die Eltern von 124 Kindern unter 3 Jahren befragt. Davon erhielt die Gemeinde 76 Rückmeldungen. Bei 26 Kindern besteht aktuell ein Betreuungsbedarf. Davon gehen bereits jetzt 5 Kinder in die Kinderkrippe in Saal a.d.Donau sowie je ein Kind in den Kindergärten Fröhliche Heide, Mitterfecking bzw. in den Waldkindergarten Abensberg. Außerdem liegen der Kinderkrippe 5 Anmeldungen von auswärtigen Kindern, 4 aus dem Bereich Bad Abbach und eine aus Kelheim, vor. Nach dem derzeitigen Stand der Bedarfsanerkennung sind in der Gemeinde Saal a.d.Donau 168 bestehende Kindergartenplätze sowie 14 Kinderkrippenplätze anerkannt. Bei den bestehenden Kindergartenplätzen besteht eine Altersöffnung für Kinder unter 3 Jahren, soweit der Bedarf es erfordert.

Neu anerkannt wird der Bedarf von 15 weiteren Kinderkrippenplätzen.

Beschluss:

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 180

Erweiterung der Kinderkrippe

Der erste Bürgermeister stellt die Pläne zur Erweiterung der Kinderkrippe vor. Hier gibt es bereits einen ersten Entwurf des Architekturbüro Kiendl, das bereits den ersten Bauabschnitt der Kinderkrippe geplant hat. Vom Personal her soll hier die bestehende Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt als Träger fortgesetzt werden. Mit dem Personal sollen auch die Detailplanungen abgestimmt werden. Eine Förderung des Krippenbaus könnte über FAG-Mittel erfolgen, beziehungsweise durch ein neu aufzulegendes Krippenförderprogramm.

Zweiter Bürgermeister Rummel fordert, dass angesichts der jetzigen Parksituation weitere Stellplätze geschaffen werden sollen. Auf Nachfrage von Gemeinderat Kasper bestätigt der erste Bürgermeister, dass ein Teil der Kinderkrippe bei Wegfall des Bedarfs auch in eine Kindergartengruppe umgewandelt werden könnte und der Kämmerer fügt hinzu, dass eine Umwandlung der Räumlichkeiten bei ähnlicher Nutzung nicht zuschussschädlich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung der Kinderkrippe um eine weitere Gruppe mit 15 Krippenplätzen.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Beschluss:

Mit der Planung der Erweiterung der Kinderkrippe wird das Architekturbüro Kiendl, Saal a.d.Donau, beauftragt.

Anwesend: 21 Ja: 20 Nein: 1

Nr. 181

Richtlinien zur Familienförderung, Anpassung der bisherigen Regelungen

Der erste Bürgermeister schildert, dass die Eigenheimförderung in Höhe von 5000 Euro pro Kind im Jahr 2014 an zwei Familien mit jeweils 4 Kindern, die in 2013 ihre Eigenheime bezogen haben, ausgezahlt wurde.

Dabei wurde festgestellt, dass es hinsichtlich des Alters der zu fördernden Kinder Diskrepanzen zu den ursprünglichen Überlegungen des Gemeinderats gibt. Er regt an, die Richtlinien dahingehend zu konkretisieren bzw. anzupassen.

Außerdem schildert der erste Bürgermeister, dass die Rechtsaufsicht die Gewährung von Beihilfen im Sinne der Familienheimförderung sehr kritisch sieht. Der erste Bürgermeister sieht in der abnehmenden Bevölkerungszahl von Saal als Ursache nicht den fehlenden Zugangswillen bzw. bleiben zu wollen, sondern das fehlende Angebot an Bauland. Aus seiner Sicht ist eine solche Förderung vielleicht in strukturschwachen Gebieten mit dramatischer Bevölkerungsabnahme, wie in manchen Gegenden des Bayerischen Walds, sinnvoll, nicht aber in Saal. Zweiter Bürgermeister Rummel erinnert daran, dass seine Fraktion bei der Entscheidung über die Familienheimförderung geschlossen dagegen gestimmt hat. Er sieht eine Altersbegrenzung auf 10 jährige Kinder für schwierig an und spricht sich, auch wenn kritisch, für eine Fortsetzung der Familienheimförderung aus. Auch Gemeinderat Kasper sieht die gesamte Förderrichtlinie als sehr problematisch an. Der jetzt vom Bürgermeister vorgeschlagenen Änderung würde er zustimmen, man solle jedoch überlegen, ob überhaupt weiter gefördert werden sollte. Entscheidend sind neue Wohngebiete, nicht die Förderung von Zuzügen.

Der erste Bürgermeister betont, dass er um billiges und günstiges Bauland bemüht ist und sich auch darum bemüht, dieses wieder günstig an Bürger weiterzugeben.

Gemeinderat Dietz erinnert daran, dass für seine Fraktion damals die Einwohnerrückgänge um jährlich ca. eine Schulklasse, dafür ausschlaggebend waren, sich für eine Familienheimförderung einzusetzen. Die jetzigen Änderungsvorschläge sind für ihn jedoch in Ordnung.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Gemeinderat Fuchs spricht sich dafür aus, statt einer Familienheimförderung, die nur wenigen Haushalten zugutekommt, besser die Gelder in eine Erweiterung der Kinderkrippe zu investieren. Gemeinderat Hobmaier schließt sich den Worten von Gemeinderat Dietz an, auch er hält die vorgeschlagenen Anpassungen für richtig. Die Förderung sollte weiter fortgesetzt werden, zu späteren Zeiten jedoch immer wieder überprüft werden. Der erste Bürgermeister sieht das Problem von weniger Schulkindern darin, dass keine Bauplätze in Saal zur Verfügung gestellt werden können. Er behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise zum Jahresende, einen Antrag auf Aufhebung der Förderung der Förderrichtlinien zu stellen.

Gemeinderat Kasper fordert, die Fördermittel für gemeinschaftliche Einrichtungen, wie Krippe und Jugendarbeit zu verwenden, dies sei eine gerechtere Verteilung, von der alle Einwohner etwas haben.

Satzungsänderung der Richtlinie zur Förderung von Familienheimen im Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau

§ 1

Die Richtlinien zur Förderung von Familienheimen im Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 27.08.2013 werden wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 1. Alternative erhält folgende Fassung:
Deren Kinder bei Beginn der Nutzung unter 10 Jahre alt sind und im Familienverband leben.
2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Förderung beträgt 5.000 € pro förderfähigem Kind.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag von 50.000 € auf 100.000 € geändert.
4. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Förderung wird pro Familie nur einmalig gewährt.
5. § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Antragssteller verpflichten sich, das Familienheim selbst mit ihren förderfähigen Kindern zu nutzen und dort ihren Hauptwohnsitz anzumelden.

§ 2

Diese geänderte Förderrichtlinie tritt zum 01. Februar 2015 in Kraft.

Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 182

Erstellung einer BMX-Anlage im Bereich Heide/Sportplatz, Planungsvergabe

Der erste Bürgermeister erinnert an seinen früheren Vorschlag, östlich der Motocrossanlage eine BMX-Anlage zu erstellen.

Der Eigentümer des in Frage kommenden Grundstücks ist bereit, eine Fläche von ca. 1.900 m² der Gemeinde zu verpachten unter der Voraussetzung, dass ihn keine Haftung trifft und dass bei Pachtende der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden muss.

Die Überlegungen zu einer BMX-Bahn wurden vom Bürgermeister zum 10-jährigen Jubiläum des Jugendtreffs vorgestellt. Die Jugendlichen waren von der Planung begeistert.

Geplant ist, dass sich das Planungsbüro mit den jungen Leuten zusammensetzt und gemeinsam die Fläche für die BMX-Bahn plant. Anschließend sollen die erforderlichen Flächen

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

mittels eines Laders modelliert werden. Die Jugendlichen sollen auch bei den Baumaßnahmen mit beteiligt werden. An Gesamtkosten inklusive der Planungen rechnet der erste Bürgermeister mit ca. 5.000 €. Die BMX-Bahn soll ein weiterer Schritt in Richtung eines Sport-, Leistungs-, Bewegungs- und Freizeitzentrums werden.

Zu den Bedenken von Gemeinderat Schwikowski, dass durch die BMX-Bahn die Parkmöglichkeiten für die Motocrossfahrer verloren gingen, verweist der erste Bürgermeister darauf, dass die Masse der Motocrossfahrer auch jetzt schon die Parkmöglichkeiten am Sportplatz nutzt. Gemeinderat Kasper spricht sich für die BMX-Bahn aus, die BMX-Fahrer sollten einen Ansprechpartner sowie einen Verantwortlichen benennen.

Der erste Bürgermeister bringt vor, das Gelände als „Spielplatz“ einer anderen Art entsprechend zu behandeln. Es sollen Hinweistafel mit Platzordnung und dass eine Haftung der Gemeinde ausgeschlossen ist angebracht werden. .

In die Planungen soll auch Herr Schmidt vom Jugendtreff mit eingebunden werden.

Gemeinderat Kasper regt an, im Bereich der BMX-Bahn auch eine Sitzbank aufzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Errichtung einer BMX-Bahn und beauftragt den ersten Bürgermeister mit dem Abschluss eines Pachtvertrags. Mit der Planung der BMX-Bahn wird das Ingenieurbüro Wutz, Painten, beauftragt.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 183

Resolution zu den geplanten Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA

Der KAB Diözesanverband Regensburg e.V. ist an die Gemeinde herangetreten mit der Bitte, sich gegen den Abschluss und der Unterzeichnung der Freihandelsabkommen TTIP und TISA auszusprechen sowie das Wirtschafts- und Handelsabkommen CETA mit Kanada nicht zu ratifizieren.

Der erste Bürgermeister sieht dies als eine Angelegenheit der Bundesregierung bzw. der Bundes- und Landespolitik, nicht aber der Gemeinde.

Gemeinderat Hobmaier spricht sich für die Abgabe einer Resolution aus und erinnert daran, dass auch schon die Privatisierung der Wasserversorgung im Raum stand. Nach Abschluss der Freihandelsabkommen werden auch Privatisierungen von Krankenhäusern etc. möglich.

Gemeinderat Ludwig fühlt sich trotz intensiver Studien und Recherchen nicht in der Lage, zum Thema abzustimmen. Im Übrigen hätten sich bereits andere Gremien wie der Städtetag und der Landkreistag hierzu bereits geäußert.

Beschluss:

Die Gemeinde sieht sich in der Lage, über die von der KAB Diözesanverband Regensburg e.V. erbetenen Resolutionen abzustimmen.

Anwesend: 21 Ja: 5 Nein: 16

Nr. 184

Erklärungen an das Grundbuchamt, Bevollmächtigung des ersten Bürgermeisters bzw. dessen Stellvertreter

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt, den Ersten Bürgermeister bzw. seinen gesetzlichen Stellvertreter zu ermächtigen, Löschungen und Rangrücktritts-erklärungen hinsichtlich von Auflassungsvormerkungen - Anspruch bedingt – und von Grundschulden für die Gemeinde Saal a.d.Donau in eigener Zuständigkeit nach Art. 37 Abs. 2 GO vorzunehmen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.01.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 185

Verschiedenes

- Anlässlich des 70. Jahrestags des Kriegsendes wird ein „Marsch des Lebens“ durchgeführt, der am 24.04.2015 in Kelheim Station macht. Für den 25.04.2015 ist eine Gedenkveranstaltung an die KZ Opfer im Friedhof in Saal geplant.
- Seitens des Staatsministeriums ist jetzt vorgesehen, den KZ Gedenkweg mit insgesamt 7 Tafeln an 6 Standorten, die sich am Ringberg bzw. am Bahnhof befinden, auszustatten. Es sollen jetzt Tafeln in der gleichen Ausführung wie bei anderen KZ Gedenkstätten errichtet werden. An diesen Tafeln beteiligt sich die Gemeinde mit 5.000 € und wird die Aufstellung der Tafeln übernehmen. Dazu soll im Herbst eine offizielle Veranstaltung stattfinden.
- Der gemeindliche MAN Lkw wurde bei einem Verkehrsunfall unverschuldet beschädigt. Da der Schaden kein Totalschaden war und eine Ersatzbeschaffung aufwändig ist, wurde entschieden, das Fahrzeug reparieren zu lassen.
- Zu dem von der SPD Ortsverband Mitterfecking angedachten Bücherschrank teilt der erste Bürgermeister mit, dass entgegen einer Zeitungsmeldung die Gemeinde noch nicht einer Aufstellung im Bereich der Saaler Straße in der Ortssiedlung in Mitterfecking zugestimmt hat. Die Gemeinde hat jedoch keine Einwände gegen die Aufstellung des Bücherschranks, wenn dieser von den Mitterfeckinger Bürgern gewollt ist.
- Das Bayerische Polizeiorchester wäre bereit, 2016 wieder ein Konzert in Saal a.d.Donau zu geben.
- Der erste Bürgermeister gibt die aktuellen Zahlen zu den Schlüsselzuweisungen 2015 bekannt, die 756.656 € betragen. In 2014 waren es 438.592 €.
- Gemeinderat Fuchs bringt vor, dass die unbeleuchtete Bushaltestelle in Buchhofen an der Staatsstraße im Winter problematisch und gefährlich ist und regt an, hier eine Solarbeleuchtung zu prüfen.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Hobmaier teilt der erste Bürgermeister mit, dass das Grundstück in Mitterfecking unterhalb des Anwesens Gmeinwieser, das sich in einem sehr ungepflegten Zustand befindet, abgeräumt werden soll. Hierzu wird der früheren Pächterin nochmals eine zweiwöchige Frist eingeräumt, anschließend wird auf deren Kosten die Räumung durch die Gemeinde durchgeführt.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Schwikowski teilt Herr Zeitler mit, dass bislang noch keine Asylbewerber in Saal eingetroffen sind. Das Landratsamt wurde zuletzt nochmals durch die Gemeinde auf den schwierigen Brandschutz hingewiesen.

Ohne Beschluss

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X